



Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Vorsitzender des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Martin Habersaat

im H a u s e

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2578

nachrichtlich an:  
Geschäftsführer des Bildungsausschusses  
Herrn Ole Schmidt  
L 213

im H a u s e

Telefon +49 431 988-1011

Telefax +49 431 988-1017

Michaela.Becker@landtag.ltsh.de

18.01.2024

**Petition L2119-20/489**  
**Aus- und Weiterbildung; Anerkennung als Podologe**

Sehr geehrter Herr Habersaat,

der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2024 beschlossen, dem Bildungsausschuss den im Petitionsverfahren L2119-20/489 ergangenen Beschluss sowie die Stellungnahme des Ministeriums zuzuleiten. Die personenbezogenen Daten wurden aus Datenschutzgründen entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Michaela Becker  
*Geschäftsführerin des Petitionsausschusses*



**Petition:** L2119-20/489  
**Petent/in:**  
**Gegenstand:** Aus- und Weiterbildung; Anerkennung  
als Podologe  
**Sitzung am:** 16.01.2024

## **Beschluss**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten. Das Bildungsministerium hat das für den Antrag der Petentin zuständige Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung beteiligt.

Die Petentin möchte die Berufsbezeichnung "Podologin" führen dürfen oder alternativ eine stark verkürzte Ausbildung zur Podologin ermöglicht bekommen. Zur Begründung verweist sie auf verschiedene abgeschlossene Ausbildungen mit medizinischem Bezug.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Berufsbezeichnung „Podologin“ geschützt ist. Sie darf nicht unberechtigt geführt werden. Die Erlaubnis zur Führung dieser Bezeichnung ist im Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz) geregelt. Voraussetzung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die dort vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und eine staatliche Prüfung bestanden hat. Die Ausbildung wird durch staatlich anerkannte Schulen durchgeführt, schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und dauert in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Gesetzgeber bewusst ein hohes Niveau bei den Anforderungen der Ausbildung festgelegt hat, da Podologinnen und Podologen wichtige Aufgaben in der Prävention, bei der Therapie und der Rehabilitation auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege übernehmen. Dies bedingt, dass sich Auszubildende Kenntnisse in der Hygiene, der Krankheitslehre, der Anatomie, der Physiologie, der Psychologie sowie der physikalischen und podologischen Therapie aneignen müssen. Das Niveau der Ausbildung soll dazu beitragen, die dem Beruf zustehende Akzeptanz als Heilberuf im Gesundheitswesen zu finden.

Hinsichtlich des Anliegens der Petentin stellt der Ausschuss fest, dass das Gesetz sowohl Möglichkeiten der Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungen als auch der Verkürzung der Podologenausbildung vorsieht. Beide Optionen können im Falle der Petentin aber leider keine Anwendung finden.

So kann auch eine andere, mindestens zweijährige Ausbildung auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen oder begonnen wurde, auf Antrag zur Führung der Berufsbezeichnung „Podologin“ berechtigen. Dies erfordert aber neben weiteren Voraussetzungen, dass die Ausbildung sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht der Ausbildung nach dem Podolo-

logengesetz mindestens gleichwertig ist. Das Institut für Berufliche Bildung kam nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass dies im zeitlichen Umfang auf die durch die Petentin absolvierten Ausbildungen weder allein noch bei einer etwaigen Zusammenrechnung zutrifft.

Der Antrag, eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Podologenausbildung anzurechnen, ist nach dem Podologengesetz vor Beginn der Ausbildung zu stellen. In diesem Fall können Inhalte aus einer anderen Ausbildung angerechnet werden, um ein Wiederholen von bekannten Inhalten zu vermeiden. Die Petentin hat ihren Antrag leider erst nach den ersten sieben Monaten ihrer Ausbildung gestellt. Damit waren Einheiten, die mutmaßlich anrechnungsfähig gewesen wären, bereits absolviert. Darüber hinaus, baut der Unterricht der verschiedenen Fächer an der einzigen Podologenschule in Schleswig-Holstein, der Akademie für Gesundheits- oder Sozialberufe in Lübeck, über den gesamten Ausbildungsverlauf verschränkt aufeinander auf. Dadurch käme es bei einer Anrechnung zwar zum Wegfall einzelner Stunden und Blöcke innerhalb der Ausbildung, jedoch nicht zu einer Verkürzung der Gesamtdauer der Ausbildung. Die Genehmigung einer pauschal als zeitliche Anrechnung erfolgten Verkürzung der Ausbildung war daher – auch nach Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung und einer Prüfung der Passung der Lehrgänge – nicht möglich.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Institut für Berufliche Bildung dem Antrag der Petentin somit nicht entsprechen konnte. Er betont, dass es sich bei dem Podologengesetz um ein Bundesgesetz handelt. Die Zuständigkeit des Instituts für Berufliche Bildung beschränkte sich auf die Prüfung der darin genannten Voraussetzungen. Einen Rechtsfehler vonseiten der Behörde hat der Ausschuss im Rahmen seiner Befassung nicht festgestellt.

Der Ausschuss bedauert, dass bislang in Schleswig-Holstein kein passender Lehrgang gefunden werden konnte. Er begrüßt, dass das Institut für Berufliche Bildung bei Vorliegen eines entsprechenden Angebotes ein Wiederaufgreifen des Verfahrens angeboten hat und alternativ auch zu prüfen bereit ist, ob für die Petentin ein Wiedereinstieg in Lübeck im zweiten Jahr der Ausbildung möglich wäre.

Zur Diskussion der grundsätzlichen Frage, ob in vergleichbaren Fällen eine generelle Verpflichtung der jeweiligen Ausbildungsstätten zur Information der Auszubildenden über mögliche Anrechnungen bereits erbrachter Leistungen sinnvoll ist, wird die Petition dem Bildungsausschuss überwiesen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag  
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 16.01.2024  
gez. A. Pelz

Ministerium für Justiz und Gesundheit,  
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Landeshaus  
24105 Kiel

09.08.2023

**Betreff: Petition L2119-20/489, Reinbek, Aus- und Weiterbildung; Anerkennung als Podologin**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Anliegen der Petentin richtet sich vornehmlich auf Vorgänge mit der Vollzugsbehörde, dem Schleswig-Holsteinischem Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) und hier dem Sachgebiet 21 (SG 21).

Im Zuge dessen haben wir den Sachverhalt dem SG 21 im SHIBB geschildert und folgende Stellungnahme erhalten:

Mit Schreiben beantragte die Petentin beim Sachgebiet 21 des SHIBB als zuständige Behörde gem. § 3 a der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften über ihren Anwalt die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Podologin“ führen zu dürfen, hilfsweise eine verkürzte Ausbildung zur Podologin anzuordnen. Grundlage für eine Anerkennung oder Verkürzung seien ihre absolvierten Vorausbildungen. Beigefügt waren dem Antrag Nachweise über die abgeschlossenen Ausbildungen als Hebamme

2. Masseurin und medizinische Bademeisterin
3. Ärztlich geprüfte Lymphdrainage-Therapeutin
4. Sanitätslehrgänge während der Tätigkeit als Soldatin auf Zeit.

Grundsätzliches zur Podologie: Am 2. Januar 2002 ist das Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG) in Kraft getreten. Nach § 1

Abs. 1 Satz 1 PodG ist die Führung der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ erlaubnispflichtig. Auch die (frühere) Bezeichnung „Medizinische Fußpflegerin“ oder „Medizinischer Fußpfleger“ dürfen seit dem 1. Januar 2003 (vgl. § 11 PodG) nur Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PodG oder einer Berechtigung oder staatlichen Anerkennung nach § 10 Abs. 1 PodG führen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PodG). Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PodG setzt voraus, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 PodG). Die Ausbildung wird durch staatlich anerkannte Schulen durchgeführt, schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und dauert in Vollzeitform zwei Jahre, in Teilzeitform höchstens vier Jahre (§ 4 PodG).

Erlaubnisinhaber und Erlaubnisinhaberinnen übernehmen wichtige Aufgaben in der Prävention, bei der Therapie und der Rehabilitation auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege (vgl. BT-Drs. 14/5593 S. 1). „Sowohl für den Patienten oder die Patientin als auch für den die Behandlung anordnenden Arzt oder die die Behandlung anordnende Ärztin soll deutlich erkennbar sein, welche Personen die dem Gesetz entsprechende Ausbildung durchlaufen haben.“ (BT-Drs.14/5593 S. 1). Die medizinische Fußpflege dient der Versorgung pathologischer Veränderungen an Haut und Nägeln des Fußes, insbesondere bei Patienten mit Durchblutungsstörungen, bei Diabetikern, AIDS-Kranken, Blutern oder Patienten mit besonderen Infektionsrisiken. Vielfach können Operationen durch geeignete konservative fußpflegerische Maßnahmen vermieden werden (z. B. durch podologische Korrektur- und Hilfsmittel). Dabei wurde bewusst nicht an das - auch kosmetische Behandlungen umfassende - Tätigkeitsfeld und das Niveau derjenigen Fußpfleger und Fußpflegerinnen angeknüpft, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes tätig waren. Vielmehr sollte sich das Berufsbild des Podologen/ der Podologin im Sinne des PodG von diesem Niveau deutlich unterscheiden und dazu beitragen, die dem Beruf zustehende Akzeptanz als Heilberuf im Gesundheitswesen zu finden (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum PodG, BT-Drs. 14/5593, sowie den Bericht des Gesundheitsausschusses zum PodG, BT-Drs. 14/7107). Bei der zunehmenden Zahl alter Menschen gewinnt die medizinische Fußpflege auch als Maßnahme zur Erhaltung der Mobilität zunehmend an Bedeutung. Es handelt sich also hier um einen reglementierten Beruf, der die Absolventen oder die Absolventinnen dazu befähigt, diesem Berufsbild vorbehaltene Aufgaben auszuüben. Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen,

durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußkrankungen mitzuwirken.

Gemäß § 10 Abs. 3 Podologengesetz (PodG) erhält auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Podologin/ Podologe“, wer eine andere als in Absatz 1 genannte mindestens zweijährige Ausbildung auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege, die der Ausbildung nach dem Podologengesetz gleichwertig ist, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder begonnen hat, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen. Als eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des § 10 Abs. 3 PodG kann daher nur eine solche anerkannt werden, die sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht mindestens den gleichen Ausbildungsstand vermittelt, wie die nach dem PodG nunmehr vorgesehene Ausbildung (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 21.3.2003 - 13 B 290/03 -).

Weder die dem SHIBB nachgewiesene Ausbildung als Masseurin und medizinische Bademeisterin noch die als Hebamme sind Ausbildungen in der medizinischen Fußpflege, sondern enthalten lediglich vergleichbare Anteile. Während der Zeit in der Luftwaffensanitätsstaffel wurde keine abgeschlossene Ausbildung (insbesondere nicht in der medizinischen Fußpflege) erworben. Die absolvierten Ausbildungen können weder allein noch bei einer etwaigen Zusammenrechnung auch nur annähernd den zeitlichen Umfang einer Ausbildung zur Podologin erreichen und schon deshalb nicht als „gleichwertig“ i. S. d. § 10 Abs. 3 PodG angesehen werden. Die Petentin hat damit keine Ausbildung auf dem Gebiet der medizinischen Fußpflege absolviert, daher kommt eine Anwendung des § 10 Abs. 3 PodG nicht in Frage.

Gemäß § 6 Abs. 2 PodG kann auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Podologenausbildung angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

Grundsätzlich ist es möglich vor Beginn der Ausbildung eine Anrechnung aufgrund einer Vorausbildung in einem Gesundheitsfachberuf o.ä. zu beantragen.

Die Dauer einer Verkürzung richtet sich überdies nach der Art der Vorausbildung.

Eine solche Antragstellung vor Beginn der Ausbildung ist nicht erfolgt. Vielmehr hat die Petentin die ersten 7 Monate der Ausbildung absolviert, mithin also z.T. jene Bestandteile, die unter Umständen mutmaßlich anrechnungsfähig gewesen wären. Fälle, wie dieser der Petentin, sind so zu verhindern, nämlich ein Wiederholen von bekannten Inhalten in der Podologenausbildung.

Die Podologenausbildung ist bundeseinheitlich geregelt, einige Bundesländer unterrichten nach Lehrplan, andere nach einem Curriculum. In Schleswig-Holstein wird die Podologie nach Curriculum gelehrt. Insgesamt sind 2000 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht an der Schule sowie 1000 Stunden Praktikum (davon 720 Stunden in podologischen Praxen und 280 Stunden als klinisches Praktikum) zu absolvieren. Es ist davon auszugehen, dass die Ausbildung der Masseur bzw. Masseurinnen und medizinische Bademeister bzw. medizinische Bademeisterinnen durchaus Elemente der medizinischen Fußpflege einschloss bzw. einschließt.

So kamen in diesem Fall ggf. folgende Fächer teilweise für eine Anrechnung in Betracht:

- Anatomie
- Physiologie
- Allgemeine Krankheitslehre
- Spezielle Krankheitslehre (Innere Medizin, Orthopädie, Dermatologie)
- Hygiene und Mikrobiologie
- Erste Hilfe und Verbandstechnik
- Arzneimittellehre
- Prävention und Rehabilitation
- Psychologie/Pädagogik/Soziologie
- Podologische Materialien und Hilfsmittel

Da sich der Unterricht der verschiedenen Fächer (vgl. Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV)) verschränkt über den gesamten Ausbildungsverlauf aufbaut, käme es bei einer Anrechnung zum Wegfall einzelner Stunden und Blöcke innerhalb der Ausbildung, jedoch nicht zu einer Verkürzung der Dauer der Ausbildung. Durch eine Anrechnung muss

sich jedoch eben diese Dauer verringern und – maßgeblich für die Entscheidung – das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung/Verkürzung nicht gefährdet werden.

Somit war – auch nach Rücksprache mit der zuständigen Schulleitung und Prüfung der Passung der Lehrgänge – eine Genehmigung mit einer pauschal als zeitliche Anrechnung erfolgte Verkürzung in diesem Fall nicht möglich. Zudem steht es jeder Schule frei, entsprechend verkürzte Lehrgänge mit passendem Curriculum für Teilnehmende mit medizinischen oder pflegerischen Vorausbildungen anzubieten. Einen solchen Lehrgang gibt es an der einzigen Podologenschule in Schleswig-Holstein, der Akademie für Gesundheits- oder Sozialberufe in Lübeck, jedoch nicht.

Die Petentin kann gern Rücksprache mit anderen Ausbildungsstätten halten und entsprechend verkürzte Lehrgänge beantragen. Hat sich die Sachlage, also das bestehende Ausbildungsplatzangebot, zu ihren Gunsten verändert und es gibt einen passenden Lehrgang, würde das SHIBB auf Antrag durchaus ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Sinne der Petentin prüfen. Überdies kann die Petentin jederzeit an uns herantreten und eine neue Prüfung beantragen. Wir würden dann zusammen mit der Schule prüfen, ob sie im zweiten Jahr der Ausbildung weitermachen/beginnen könnte.

Eine Gleichwertigkeit der absolvierten Ausbildungen/Ausbildungsteile liegt aber keinesfalls vor. Dies ist u.E. ausgeschlossen.

Diesen Ausführungen bzw. dieser Stellungnahme des SG 21 des SHIBB schließt sich das Referat II 53 als zuständige Fachaufsicht über das SG 21 vollumfänglich ohne Ergänzungen an. .

Mit freundlichen Grüßen